



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 10. 1956

II. Wahlperiode

Nr. 887

### Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-16 für das Gelände zwischen Wolgaster, Stralsunder, Ruppiner und Bernauer Straße in Berlin-Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

#### Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-16 für das Gelände zwischen Wolgaster, Stralsunder, Ruppiner und Bernauer Straße in Berlin-Wedding.

Vom 24. September 1956.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan III-16 vom 19. Januar 1956 mit Deckblatt vom 13. September 1956 für das Gelände zwischen Wolgaster, Stralsunder, Ruppiner und Bernauer Straße in Berlin-Wedding wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wedding während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### I. Veranlassung des Planes

Die alte Bebauung des von der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Geländes wurde durch Kriegseinwirkung völlig zerstört. Die Grundstückseigentümer haben sich im

Bauverein „Vineta“ zusammengeschlossen, um den Wiederaufbau ihrer Grundstücke gemeinsam im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues durchzuführen. Wegen der Dringlichkeit des Bauvorhabens wurde dem Bauantrag nach § 18 Abs. 2 des Planungsgesetzes zugestimmt. Die Bauarbeiten wurden bereits begonnen.

Der Bebauungsplan war zur Sicherung des von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustandes und zur Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Straßenfluchtlinie der Stralsunder Straße erforderlich.

#### II. Inhalt des Planes

Nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 lag das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan sieht drei 5geschossige und ein 6geschossiges Wohngebäude, sowie an der Bernauer Straße einen 1geschossigen Ladenbau vor. Insgesamt werden 197 Wohnungen und 4 Läden erstellt. Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind vorgesehen.

Die laut ACO vom 26. Juli 1862 festgesetzte Straßenfluchtlinie der Stralsunder Straße wurde 7,50 m zurückverlegt. Die ehemalige Vorgartenfläche befindet sich im Eigentum des Landes Berlin und ist abgepflastert. Die Grünflächen im Straßenraum sind bereits angelegt.

#### III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 109 vom 18. Januar 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

#### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

#### C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 2. Oktober 1956.

#### Der Senat von Berlin

Otto Suhr  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen